



Datum: 01.03.2007

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Ordnungsamt	Sachbearb.: Berthold Vogt
------------------	---------------------	------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Ordnungsamt					

TOP: Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Schmallingenberg

Produktgruppe: 12.05 Brand- und Bevölkerungsschutz

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtvertretung beschließt die 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes in der vorgelegten Fassung und beauftragt die Verwaltung eine Verlängerung der Ausnahme nach § 13 Abs. 1 FSHG bei der Bezirksregierung Arnsberg (Ausnahmegenehmigung bzgl. der Einrichtung einer hauptamtlich besetzten Feuerwache in der Stadt Schmallingenberg) zu beantragen.

2. Sachverhalt und Begründung:

In Nordrhein-Westfalen wird das Feuerwehrwesen geregelt durch das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG). § 1 dieses Gesetzes legt die Zuständigkeit der Gemeinde für die Brandbekämpfung fest. Hiernach sind die Gemeinden verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Es obliegt also den Städten und Gemeinden ihren Feuerschutz selbst zu definieren, mit dem Ziel, den einzelnen Bürger vor den vorhandenen Risiken nach Möglichkeit zu schützen.

Nach § 22 Abs. 1 FSHG sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne aufzustellen, die regelmäßig fortzuschreiben sind. Im Brandschutzbedarfsplan soll die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr im Einzelnen dargestellt werden.

Die Stadtvertretung Schmallingenberg hat in ihrer Sitzung am 1. April 2004 den Brandschutzbedarfsplan der Stadt Schmallingenberg beschlossen. Mit Schreiben vom 02.04.2004 wurde der Brandschutzbedarfsplan über den Hochsauerlandkreis an die Bezirksregierung Arnsberg mit der Bitte um Prüfung im Rahmen der Rechtsaufsicht übersandt.

Mittlere kreisangehörige Städte, wozu auch die Stadt Schmallenberg zählt, sind nach § 13 FSHG verpflichtet, für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache hauptamtliche Kräfte einzustellen. Die zuständigen Bezirksregierungen können nach § 13 Satz 3 FSHG Ausnahmen zulassen. Die Stadt Schmallenberg hat mit Antrag vom 14.03.2002 eine Ausnahme nach § 13 Abs. 1 FSHG bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt. Mit Genehmigung vom 11. Mai 2005 hat die Bezirksregierung Arnsberg die Ausnahmegenehmigung bzgl. der Einrichtung einer ständig besetzten Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften in der Stadt Schmallenberg erteilt. In der Genehmigung wird aufgeführt, dass auf Grundlage des vorgelegten Brandschutzbedarfsplanes vom 01.04.2004 sowie der Ergebnisse einer unangekündigten Alarmüberprüfung, die am 26.11.2004 vorgenommen worden ist, die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schmallenberg z. Z. die Aufgabe nach § 1 FSHG in ihrem Stadtgebiet wahrnehmen kann. Weiter ist in der Ausnahmegenehmigung ausgeführt, dass grundsätzlich eine Befristung der Ausnahmegenehmigung auf einen Gültigkeitszeitraum von 5 Jahren vorgesehen ist. Eine Befristung auf 5 Jahre ist notwendig, da sich innerhalb dieser Zeitspanne viele Faktoren (z. B. Risiko, Potential der Stadt, Einwohner, Struktur und Personalstärke der Feuerwehr) derart verändern können, dass die ausreichende Leistungsfähigkeit der Feuerwehr unter Umständen nicht mehr gegeben ist. Um der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmallenberg Gelegenheit zum Aufbau eines aussagekräftigen Berichtswesens zu geben, aus dem die tatsächliche Erfüllung des Schutzzieles (also der „reale Erreichungsgrad“) – bezogen auf die Anzahl der zeitkritischen Alarmierungen – hervorgeht, wurde die Ausnahmegenehmigung zunächst auf 2 Jahre befristet. Die Bezirksregierung weist darauf hin, um vor Ablauf der befristeten Ausnahmegenehmigung eine erneute Einzelfallüberprüfung durchführen zu können, es notwendig ist, den Brandschutzbedarfsplan der Stadt Schmallenberg vom 01.04.2004 zu überarbeiten bzw. fortzuschreiben und an die dann aktuelle Risikobetrachtung anzupassen. Für eine erneute Überprüfung fordert die Bezirksregierung, dass bis 31. März 2007 die vom Rat der Stadt Schmallenberg verabschiedete Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes vorzulegen ist.

Gravierende Änderungen haben sich für die Stadt Schmallenberg in Bezug auf die Freiwillige Feuerwehr nach Beschlussfassung des Brandschutzbedarfsplanes durch die Stadtvertretung Schmallenberg am 01.04.2004 nicht ergeben.

Es bleibt jedoch festzuhalten, dass die demographische Entwicklung auch an der Stadt Schmallenberg nicht vorbeigeht. So ist die Einwohnerzahl in den letzten Jahren stetig geringfügig zurückgegangen. Im Gegensatz sind die brandschutztechnischen Risiken nicht geringer geworden. Die Anzahl der Wohnhäuser sowie der Industrie- und Gewerbebetriebe sind in den letzten Jahren weiter gestiegen. Das gleich gilt für den Fahrzeugbestand auf öffentlichen Straßen. Darüber hinaus ist das Straßennetz in Bezug auf die Stadtstraßen weiter ausgebaut worden.

Eine Überprüfung der zeitkritischen Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmallenberg in den Jahren 2005 und 2006 hatte zum Ergebnis, dass der festgestellte Ist-Ereichungsgrad (Tages- und Nachalarmierung) im Brandschutzbedarfsplan vom 01.04.2004 für das Gebiet der Stadt Schmallenberg auf die Bevölkerung bezogen für die erste Hilfsfrist mit 82,83 % und für die zweite Hilfsfrist mit 89,82 %, als realistisch angesehen werden kann.

Da sich im Wesentlichen seit Beschlussfassung des Brandschutzbedarfsplanes am 01.04.2004 keine gravierenden Änderungen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schmallenberg ergeben haben, beschränkt sich die 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes im Wesentlichen auf die Aktualisierung der Gegebenheiten auf tatsächlichen Stand. Des Weiteren wird im Brandschutzbedarfsplan ein Ausblick auf die Entwicklung in den nächsten 5 Jahren gegeben.

Um den brandschutztechnischen Risiken weiterhin gerecht zu werden, hat die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schmallenberg in den letzten Jahren kontinuierlich die materielle Aus-

rüstung (feuerwehrtechnische Geräte und Fahrzeuge) erneuert, modernisiert bzw. erweitert. Ebenso wurde die intensive Ausbildung der Feuerwehrkameraden in den Löschgruppen und Löschzügen konsequent fortgeführt, so dass der Wissensstand der Feuerwehrangehörigen dem neuesten Stand der Technik entspricht. Auch diese Entwicklung ist in der 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes dargelegt.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schmallenberg hat seit Beschlussfassung des Brandschutzbedarfsplanes durch den Rat der Stadt Schmallenberg am 01.04.2004 bewiesen, dass sie die Aufgaben nach dem FSHG trotz der gestiegenen Anforderungen zukünftig auch ohne eine ständig besetzte Feuerwache ordnungsgemäß wahrnehmen kann. Aus diesem Grunde soll mit Vorlage der 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes eine Verlängerung der Ausnahme nach § 13 Abs. 1 FSHG bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Rechtsaufsicht vorzulegen ist und dieser bindend für die Städte und Gemeinden ist.

Um den Umfang des Entwurfes der 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes darzustellen, ist dieser Vorlage als Anlage 1 das Inhaltsverzeichnis beigefügt. Die textliche Fassung des Entwurfes der 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes liegt den Fraktionen vor.